

dem Amendement der ersten Kammer nicht mit enthalten ist, mit aufzunehmen.

Präsident D. Haase: Es hat diese §. 132 von der ersten Kammer eine andere Fassung erhalten, sie ist ersichtlich im Berichte unserer Deputation. Letztere hat diese Fassung durchaus gebilligt, nur hat sie den Worten: „genannte“ noch das Wort „Personen“ hinzugefügt, so daß es heißt: „Hiernächst dürfen wandernde Handwerksgesellen, und andere, §. 131 genannte Personen, den Fall — verlassen.“ Ich frage: ob die Kammer der Deputation beipflichte und diese §. in der eben von mir bemerkten Fassung annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 133 (siehe Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 946) sagt der Deputationsbericht:

Die erste Kammer hat diese §. also geändert: „Wandernde Handwerksgesellen und die übrigen §. 131 bezeichneten Klassen, denen die §. alleg. bemerkten Umstände entgegenstehen, oder welche den vorstehenden Bestimmungen sonst entgegenhandeln, sind wie andere vagabondirende Bettler anzusehen und zu behandeln.“

Die Deputation hat dagegen im Allgemeinen nichts einzuwenden, nur müßte um der Gleichheit mit §. 131 willen statt „Klassen“

„Personen“
und übrigens statt „§. alleg.“
„dasselbst“
gesetzt werden.

Die zweite Kammer möge demnach die Fassung der ersten Kammer mit vorstehend bemerkten kleinen Abänderungen annehmen.

Präsident D. Haase: Auch diese §. hat die erste Kammer in einer andern Fassung angenommen; sie steht im Berichte unserer Deputation. Nach dem Rathe der letztern ist diese Fassung anzunehmen mit einigen kleinen Redactionsveränderungen, welche unsere Deputation hinzugebracht hat und im Berichte ersichtlich sind. Ich frage: ob man nach dem Rathe der Deputation, in der nur erwähnten, von unserer Deputation anempfohlenen Fassung §. 133 annimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 134 (siehe Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 946) sagt der Deputationsbericht:

Im Allgemeinen mit der §. einverstanden, glaubt die Deputation, es sei richtiger, dieselbe so zu beginnen:

„Die Armenbehörde ist berechtigt, von demjenigen, der wissentlich ——— Geld leiht“ zc.

Präsident D. Haase: Diese Bemerkung betrifft bloß die Veränderung des Einganges der §. — Ich frage: nimmt die Kammer §. 134 mit der gedachten Redactionsveränderung an? — Einstimmig angenommen. —

Referent Todt: Zu §. 135 (siehe Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 946) bemerkt der Deputationsbericht:

Hier bringt die Deputation einen Zusatz des Inhalts in Vorschlag:

„Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde gestattet werden“, weil es in manchen Fällen doch hart sein würde, z. B. bei einem Blinden, das Halten eines Hausthieres zu untersagen.

Der königl. Herr Commissar hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Uebrigens soll nach den Worten „bei Verlust des Almosens“ nach dem jenseitigen Kammerbeschlusse noch hinzugefügt werden:

„oder nach Befinden anderer Strafe“, weil, wie schon oben bemerkt wurde, die Entziehung des Almosens nicht allemal möglich sein dürfte.

Beide Zusätze empfiehlt die Deputation zur Annahme.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt §. 135 anzunehmen; jedoch mit den beiden im Berichte ersichtlichen Zusätzen. Der erste Zusatz soll eintreten am Schlusse der §. nach den Worten „Verlust des Almosens“. Hier soll noch hinzugesetzt werden: „oder nach Befinden anderer Strafe.“ Ist die Kammer mit diesem Zusätze einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sodann soll noch ein zweiter Zusatz, welcher so lautet: „Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde gestattet werden“, an die §. sich anschließen. Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 135 unter dieser Veränderung an? — Ebenfalls einstimmig bejaht. —

Referent Todt: §. 136 lautet: „Schänkwirthe, welche wissentlich arbeitslosen Personen, oder solchen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder andern unrechtmäßigem Erwerb leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schänkstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schankstätte zu bestrafen.“

Der Deputationsbericht sagt:

Der Eingang dieser §. ist von der ersten Kammer bis zu dem Worte „genießen“ in Zeile 2 folgendermaßen verändert worden:

„Schänkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen“ zc. weil temporär arbeitslose Personen nicht immer den der öffentlichen Unterstützung Bedürftigen beizuzählen seien.